

## S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Grillplatzes in der Ortsgemeinde Berghausen vom

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 16, 18 Abs. 3, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103) in der jeweils gültigen Fassung und des § 5 der Satzung über die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte vom 28.01.1993 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.01.1993 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Ortsgemeinde Berghausen erhebt für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes einschließlich der sich dort befindlichen Einrichtungen (Sitzgelegenheiten und Grill) eine pauschale Benutzungsgebühr.

### § 2

Die Benutzungsgebühr beträgt für die eintägige Benutzung 10,00 DM für Bewohner der Ortsgemeinde Berghausen und 20,00 DM für sonstige Personen.

Für die Benutzung an einem Wochenende (Freitag bis Montag) beträgt die Benutzungsgebühr 20,00 DM für Bewohner der Ortsgemeinde Berghausen und 40,00 DM für sonstige Personen.

Bei der Anmietung der Grillhütte und des Grillplatzes wird noch eine Schutzgebühr von 50,00 DM erhoben, die jedoch bei ordnungsgemäßem Verlassen des Benutzungsobjekts (Herstellen des Übernahmestandes) wieder zurückgezahlt wird. Darüber entscheidet der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter.

### § 3

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der in § 1 genannten Anlage. Sie haften gesamtschuldnerisch.

### § 4

Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Katzeneinbogen zugunsten der Ortsgemeinde Berghausen zu entrichten. Die Gebühren werden fällig mit Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung nach dieser Satzung.

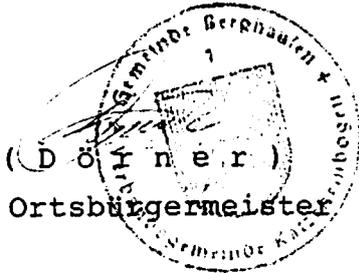
§ 5

Für die Erhebung von Gebühren gelten im übrigen die in § 39 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 40 Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 6

Die vorstehende Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

5429 Berghausen,

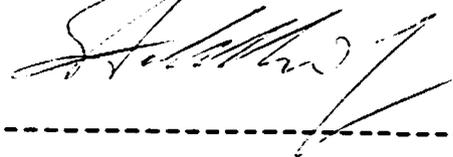


E I N W E I S

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

Katzenelnbogen, .....

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen



BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt ..... im Informationsblatt für den Einrich Nr. <sup>10</sup> ..... am ..... in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am ..... in Kraft getreten.

5429 Katzenelnbogen, .....

Verbandsgemeindeverwaltung

Katzenelnbogen  
Im Auftrage

*[Handwritten mark]*